

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XIII, Nummer 156, am 05.03.2002, im Studienjahr 2001/02.

156. Festlegung der tatsächlichen Verringerung des Stundenausmaßes für die freien Wahlfächer gemäß § 22 Abs. 3 Hochschülerschaftsgesetz 1998

Gemäß § 22 Abs. 3 Hochschülerschaftsgesetz 1998 wird die tatsächliche Verringerung des Stundenausmaßes für die freien Wahlfächer für Studierendenvertreter wie folgt festgelegt:

Zeiten als Studierendenvertreter verringern das Stundenausmaß der freien Wahlfächer gemäß § 13 Abs. 4 Z 6 UniStG für jedes Semester, in welchem eine derartige Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird, in folgendem Ausmaß:

für die Vorsitzenden der Bundesvertretung und der Universitätsvertretungen und die Referenten um je vier Semesterstunden;
für die stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesvertretung und der Universitätsvertretungen, die Vorsitzenden der Fakultätsvertretungen und der Studienrichtungsververtretungen sowie die Sachbearbeiter der Bundesvertretung um je drei Semesterstunden;
für die Mandatare in der Bundesvertretung, den Universitätsvertretungen, den Fakultätsvertretungen und den Studienrichtungsververtretungen sowie die Sachbearbeiter der Universitätsvertretungen um je zwei Semesterstunden;
für alle anderen Studierendenvertreter um je eine Semesterstunde.

Auf Zeugnissen iSd § 47 Abs. 3 UniStG ist gegebenenfalls folgender Zusatz anzubringen:

"Gemäß § 22 Abs. 3 Hochschülerschaftsgesetz, BGBl. I 22/1999, wurde festgestellt, dass sich auf Grund der Tätigkeit als Vertreterin/Vertreter der Studierenden das Stundenausmaß der freien Wahlfächer um XXX Semesterstunden verringert hat".

Der Studiendekan:
H e i d e n b e r g e r